

- Deine Fraktion im Betriebsrat F.I.7 -

Wie lange darf ich überhaupt arbeiten?

Die schutzwürdige Arbeitszeit (SAZ) darf innerhalb von 168 Stunden keine 55 Stunden überschreiten – dabei zählt der Dienstanfang (DA) der 1.Schicht.

Nach mindestens 144 Stunden muss eine Ruhe von 36 Stunden folgen.

Ruhen von 36 Stunden dürfen nur 3 x aufeinander folgen, dann muss eine Ruhe von mind. 56 Stunden erfolgen. Festgesetzte R 56 und R 72 (Ruhetagsspiegel +WE) dürfen nur mit Eurer Zustimmung und gleichzeitigen gleichwertigen Ersatzruhen (WE) geändert werden.

DARMSTADTREGELUNG in Kurzform:

Die Schichtlänge darf 15 Stunden nicht überschreiten, wobei die schutzwürdige Arbeitszeit maximal 13 Stunden betragen darf.

Schichten mit einer schutzwürdigen Arbeitszeit von über 12 Stunden dürfen nur 2-mal innerhalb von 7 Tagen gefahren werden.

Nach einer RPD-Schicht (Darmstadt), muss die Ruhe in der Heimat mindestens so lang sein wie die schutzwürdige Arbeitszeit der vorherigen Schicht. Sie darf 11 Stunden nicht unterschreiten, dies gilt auch, wenn die Schicht durch Verspätung länger wird. Dementsprechend verlängert sich auch die Ruhe in der Heimat um dieselbe Zeit.

Zusätzlich ist im UmsatzTV (man beachte den Namen) geregelt, dass innerhalb einer Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) Schichten mit einer Schichtlänge über 12 Stunden und/oder einer SAZ über 10 Stunden nur 3-mal geleistet werden dürfen.

Zu beachten: §11 Zusätzliche Ruhetage: Die Arbeitnehmer erhalten im Abrechnungszeitraum 4 über die Anzahl der Mindestruhetage gem. § 45 Abs.9 FunktionsgruppenTV-5 hinausgehende Ruhetage mit einer Mindestdauer von 48 Stunden.

Wie viele von Euch schon bemerkt haben, schreiten wir ein sobald wir Verstöße feststellen. Da wir aber nicht jeden Mitarbeiter, jeden Tag überprüfen können, achtet bitte eigenständig darauf und weist die Disponenten darauf hin. Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten mit den Disponenten, wendet Euch an Eure

GDL-Betriebsräte.

Bea Gräbe, Lutz Mante & Sven Konicki